



An
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Dr. Beate Sternig
Telefon +43 1 51433 501167
Fax +43 1514335901167
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-113000/0059-I/4/2009

**Betreff: GZ BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2009 vom 20. November 2009;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz
2003 – TKG 2003 geändert wird; Stellungnahme des Bundes-
ministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zum dem im Betreff näher bezeichneten Begutachtungsentwurf fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus der Sicht der vom Bundesministerium für Finanzen wahrzunehmenden budgetären Zuständigkeit ist anzumerken, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie keinesfalls die im § 14 BHG normierten Voraussetzungen erfüllt und in dieser Form daher abgelehnt wird. Der Hinweis auf ein höchstgerichtliches Erkenntnis bezüglich der Kostenersatzpflicht sowie die behaupteten unterschiedlichen Stellungnahmen zum Entwurf 2007 rechtfertigen nicht die Aussage, dass zwar mit einer Kostensteigerung zu rechnen sei, die Höhe der Kosten aber nicht vorhersehbar wäre.

In den Erläuterungen ist die Höhe der mit dem Entwurf einhergehenden Mehrkosten nicht angegeben, weshalb das Drohpotential für den Bund in keinerlei Hinsicht abgeschätzt werden kann. Auch wenn diese Mehrkosten nicht genau beziffert werden können, so wäre aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen zumindest eine Schätzung der Mehrkosten

vorzunehmen, insbesondere jener Kosten, wofür der Bund an die Telekommunikationsbetreiber einen Kostenersatz zu leisten haben wird (lt. Entwurf gebührt den Betreibern einerseits ein Investitionskostenersatz für die Bereitstellung der Überwachungseinrichtungen und andererseits ein Kostenersatz für die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung einschließlich der Auskunft über Vorratsdaten; in den Erläuterungen wird bereits angeführt, dass eine Anpassung der Investitionskostenverordnung erforderlich sein wird).

Weiters enthalten die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen keine Aussage darüber, wer konkret (welches Ressort) die mit dem Gesetzesentwurf verbundenen Mehrkosten zu tragen hat und wie diese Mehrkosten bedeckt werden. In diesem Zusammenhang fordert das Bundesministerium für Finanzen jedenfalls eine gesamtbudgetneutrale Umsetzung des Vorhabens.

Bis zur Klärung der von ho. aufgeworfenen Fragen sowie der Unterbreitung eines Bedeckungsvorschlags kann seitens des Bundesministeriums für Finanzen keine Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf erteilt werden.

Ungeachtet dessen ist jedoch im Einzelnen bereits an dieser Stelle anzumerken wie folgt:

1. Zu den Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Gemäß § 14 a Abs. 1 BHG iVm §§ 2 und 8 Standardkostenmodell-Richtlinien – SKM-RL, BGBl. II Nr. 278/2009 sind bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen zu ermitteln und darzustellen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält Informationsverpflichtungen, die Verwaltungskosten für Unternehmen auslösen und daher zu ermitteln und darzustellen sind. Gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 1. September 2009 wird ersucht, im Vorblatt eine Überschrift „Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen“ sowie eine zusammenfassende Aussage aufzunehmen. Gemäß den zitierten Rechtsvorschriften müssen die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen in den Erläuterungen dargestellt werden. Zudem ist dem Entwurf das mit Hilfe der Verwaltungskostenrechner auszufüllende Formblatt anzuschließen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wird daher ersucht, die Darstellung der Verwaltungskosten im Vorblatt, in den Erläuterungen und durch das Formblatt vorzunehmen und dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig zu übermitteln.

2. Zu einzelnen Bestimmungen:

a.) Zu § 92 Abs. 3 Z 3:

§ 92 Abs. 3 Z 3 umfasst in der geltenden Fassung die lit. a bis e, im Entwurf sind hingegen nur mehr die lit. a bis c enthalten. In Anbetracht der unverändert erfolgenden Bezugnahme auf „§ 92 Abs. 3 Z 3 lit. a bis e“ in § 90 Abs. 6, bzw. auf „§ 92 Abs. 3 Z 3 lit. a bis d“ in § 98 Abs. 1 (derzeit § 98) sowie der Erläuterungen zu § 92 Abs. 3 Z 3 ist anzunehmen, dass die lit. d und e entgegen dem neu gefassten Gesetzeswortlaut erhalten bleiben sollen. Diesbezüglich wird daher eine nochmalige Überprüfung angeregt.

b.) Zu §§ 99 Abs. 1 und 102a Abs. 1:

Hinsichtlich der Verwendung der Begriffe „speichern“ und „verwenden“ in § 99 Abs. 1 bzw. „Speicherung“ und „Verarbeitung“ in § 102a Abs. 1 wird auf die Terminologie des DSG 2000 hingewiesen und deren Übernahme angeregt. Unter „Speichern“ versteht man nach der Diktion des DSG 2000 eine Form des „Verarbeitens von Daten“ (vgl. § 4 Z 9 DSG 2000), das seinerseits – als eine Art der Handhabung von Daten – unter den Begriff „Verwenden von Daten“ (§ 4 Z 8 DSG 2000) fällt.

Für § 99 Abs. 1 empfiehlt es sich, die Wortfolge „weder gespeichert noch verwendet“ durch die Worte „nicht verwendet“ zu ersetzen. In § 102a Abs. 1 sollten die Worte „Speicherung oder“ gestrichen werden.

c.) Zu § 102a Abs. 1:

Angesichts der Definition des „Anbieters“ als „Betreiber von öffentlichen Kommunikationsdiensten“ scheint die Beifügung „von öffentlichen Kommunikationsdiensten“ nicht erforderlich zu sein und könnte gestrichen werden.

d.) Zu § 102a Abs. 9:

Unter Berücksichtigung der anstehenden Novellierung des DSG 2000, siehe 472 d.B. (XXIV. GP), Art. 2 Z 17, im Zuge derer der bisherige § 4 die Absatzbezeichnung „(1)“ erhalten wird, wird empfohlen, dies auch im vorliegenden Entwurf zu berücksichtigen und den Verweis auf „§ 4 Z 4“ in „§ 4 Abs. 1 Z 4“ abzuändern.

e.) Zu § 109 Abs. 4 Z 7:

Im Gegensatz zu der die geänderte Fassung des § 94 Abs. 2 berücksichtigenden Änderung der Bestimmung des § 109 Abs. 3 Z 14 wird dem Umstand, dass auch § 94 Abs. 1 eine neue Fassung erhalten soll, in § 109 Abs. 4 Z 7 nicht Rechnung getragen. Es wird angeregt zu überprüfen, ob nicht auch die Formulierung in § 109 Abs. 4 Z 7 entsprechend anzupassen wäre.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um Berücksichtigung der gegenständlichen Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

05.01.2010

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)